



Amtliche Mitteilungen der Stadt Ingolstadt

Herausgegeben vom Presse-
und Informationsamt

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West

Am Freitag, 24.02.2012 findet von 14:30 bis 16:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses VI - West statt. Der Veranstaltungsort ist das Sporthelm Gerolfing.

Tagesordnung:

1. Workshop „Beachvolleyballanlage“

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Hans-Jürgen Binner, Langgässerstr. 23,
85049 Ingolstadt-Gerolfing

Öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd

Am Donnerstag, 23.02.2012 findet um 19:30 Uhr eine öffentliche Sitzung des Bezirksausschusses X - Süd statt. Der Veranstaltungsort ist im Sportcenter, Seeweg 17, 85051 Ingolstadt-Zuchering.

Tagesordnung:

1. Eröffnung und Begrüßung
2. Bekanntgaben der Stadt Ingolstadt
 - 2.1. Anhörung: Veranstaltung von Flohmärkten auf dem Gelände der Donauhalle Ingolstadt, am Hochfeldweg 7.
 - 2.2. Antrag zur Verbesserung der Busverbindung um 13:00 Uhr vom Schulzentrum Südwest über Knoglersfreude nach Hagau.
 - 2.3. Projekte Bürgerhaushalt 2012 u.a. Entscheidung über Geräteauswahl Spielplatz Seehof
 - 2.4. Projektesammlung Bürgerhaushalt 2013
3. Verschiedenes, Wünsche und Anfragen

Bezirksausschussvorsitzender:

Herr Andreas J. Held, Grasinger Weg 15b, 85051 Ingolstadt.

Festsetzung und Entrichtung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012

In der Sitzung vom 07.12.2011 hat der Stadtrat der Stadt Ingolstadt die Hebesätze für die Realsteuern für das Jahr 2012 festgelegt. Der Hebesatz für die Grundsteuer A beträgt 350 v.H. und für die Grundsteuer B 460 v.H. und bleibt damit im Vergleich zum Vorjahr unverändert.

Die Grundsteuer kann für diejenigen Steuerschuldner, für die die gleiche Steuer wie im Vorjahr anfällt, anstatt durch individuellen Bescheid auch durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt werden (§ 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes).

Vorbehaltlich der Erteilung eines schriftlichen Grundsteuermessbescheides oder Grundsteuerbescheides 2012 wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 des Grundsteuergesetzes die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2012 in gleicher Höhe wie im Vorjahr festgesetzt.

Dies bedeutet, dass diejenigen Steuerschuldner, die keinen Grundsteuerbescheid 2012 erhalten, im Kalenderjahr 2012 die gleiche Grundsteuer wie im Kalenderjahr 2011 zu entrichten haben. Für diese treten mit dem Tag der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tag ein schriftlicher Steuerbescheid für das Jahr 2012 zugegangen wäre.

Die Grundsteuer wird - vorbehaltlich einer anderen Regelung - zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November 2012 fällig. Jahreszahler haben den Gesamtbetrag der Steuer am 1. Juli zu entrichten.

Diese öffentliche Grundsteuerfestsetzung gilt 2 Wochen nach dem Tag der Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie, innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder unmittelbar Klage erheben (siehe 2.).

1. Wenn Sie Widerspruch einlegen:

Den Widerspruch müssen Sie schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Ingolstadt, Rathausplatz 4, 85049 Ingolstadt einlegen. Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so können Sie Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. Die Klage können Sie nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erheben, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder in Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

2. Wenn Sie unmittelbar Klage erheben:

Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfachanschrift: Postfach 200543, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, die Beklagte (Stadt Ingolstadt) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Haushaltssatzung der Stiftung Heilig-Geist-Spital für das Haushaltsjahr 2012

Aufgrund Art. 63 ff der Gemeindeordnung erlässt die Stiftung Heilig-Geist-Spital Ingolstadt folgende Haushaltssatzung:

§ 1

(1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stiftung Heilig-Geist-Spital für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	707.520,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	434.130,00 €
Saldo:	273.390,00 €

im Finanzhaushalt mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	3.986.500,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	3.968.500,00 €
Saldo:	0,00 €

(2) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan der Stiftung van Schoor für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit Gesamtbetrag der Erträge auf	212,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	202.480,00 €
Saldo:	9.520,00 €

im Finanzhaushalt mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	390.000,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	390.000,00 €
Saldo:	0,00 €

(3) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan des Altenheimes der Stiftung Heilig-Geist-Spital für das Haushaltsjahr 2012 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Ergebnishaushalt mit Gesamtbetrag der Erträge auf	5.907.350,00 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.042.680,00 €
Saldo:	-135.330,00 €

im Finanzhaushalt mit	
Gesamtbetrag der Einzahlungen auf	278.714,00 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen auf	278.714,00 €
Saldo:	0,00 €

§ 2

(1) Kreditaufnahmen für Investitionen der Stiftung Heilig-Geist-Spital werden nicht festgesetzt.

(2) Kreditaufnahmen für Investitionen der Stiftung van Schoor werden nicht festgesetzt.

(3) Kreditaufnahmen für Investitionen des Altenheimes werden nicht festgesetzt.

§ 3

(1) Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan der Stiftung werden nicht festgesetzt.

(2) Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan des Altenheimes werden nicht festgesetzt.

(3) Verpflichtungsermächtigungen im Finanzplan des Altenheimes werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Kassenkredite für die Stiftung Heilig-Geist-Spital werden nicht festgesetzt.

(2) Kassenkredite für die Stiftung van Schoor werden nicht festgesetzt.

(3) Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des Altenheimes wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2012 in Kraft.

Ingolstadt, den 27.10.2011

Helmut Chase

Stiftungsreferent

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan liegen gemäß Art. 65 Abs. 3 GO ab dem Tage der Bekanntmachung eine Woche lang im Altenheim der Stiftung Heilig-Geist-Spital, Fechtgasse 1, 85049 Ingolstadt, Zimmer 003 während der allgemeinen Geschäftsstunden zur Einsicht aus.

Bekanntmachung zur Verkehrserhebung der INVG

Wir suchen anlässlich der Verkehrserhebungen 2012 Studenten für die Durchführung von Verkehrszählungen. Ihre Arbeitszeit ist flexibel: An verschiedenen Wochentagen und mit wechselnden Einsatzzeiten zwischen dem 1. März 2012 und dem 31. März 2012.

Interesse?

Dann melden Sie sich einfach bei uns. Wir haben unter der Telefonnummer (0841) 305 46333, Montag mit Donnerstag von 8:30 Uhr bis 16:00 Uhr und Freitag von 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr oder E-Mail info@inv.de weitere Informationen für Sie.

Ausnahme von den allgemeinen Ladenschlusszeiten nach § 23 Abs 1 Ladenschlussgesetz (LadSchG)

Mit Bescheid der Regierung von Oberbayern vom 30.01.2012 wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Innenstadtbereich von Ingolstadt (Paradeplatz, Ludwigstraße, Schmalzingerstraße, Ziegelbräustraße, Kupferstraße, Theresienstraße, Kreuzstraße, Poppengasse, Milchstraße, Mauthstraße, Hieronymusgasse, Pfarrgasse, Reitschulgasse, Am Stein, Moritzstraße, Dollstraße, Rathausplatz und Donaustraße)

am Freitag, 23.03.2012 in der Zeit von 20:00 Uhr bis 24:00 Uhr zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms durch den Verein IN-City „Frühlingserwachen in Ingolstadt Kunst, Kultur und Gaumenschmaus“ geöffnet sein dürfen.

Jagdversammlung Hagau

Am Donnerstag, 01.03.2012, findet um 19.30 Uhr im Feuerwehrgerätehaus in Hagau die Jahreshauptversammlung der Jagdgenossenschaft Hagau statt. Hierzu sind alle Eigentümer und Nutznießer von

jagdbaren Grundstücken im Ortsteil Hagau eingeladen.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Bekanntgabe der Niederschriften,
2. Kassenbericht, Berichte der Kassenprüfer, des Jagdvorstehers und des Wegebaumeisters
3. Verwendung des Jagdpacht-schillings, Verschiedenes, Wünsche und Anträge;

Zum anschließenden Jagdessen sind auch die Ehepartner herzlich willkommen.

Bekanntmachung des Satzungsbe- schlusses für den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 H „Niederfeld – Am Plunderweg“

Der Stadtrat hat am 28.07.2011 den Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 H „Niederfeld – Am Plunderweg“ als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches örtlich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 H „Niederfeld – Am Plunderweg“ in Kraft.

Ab sofort wird der Bebauungs- und Grünordnungsplan mit Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, gem. § 10 Abs. 3 S. 2 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

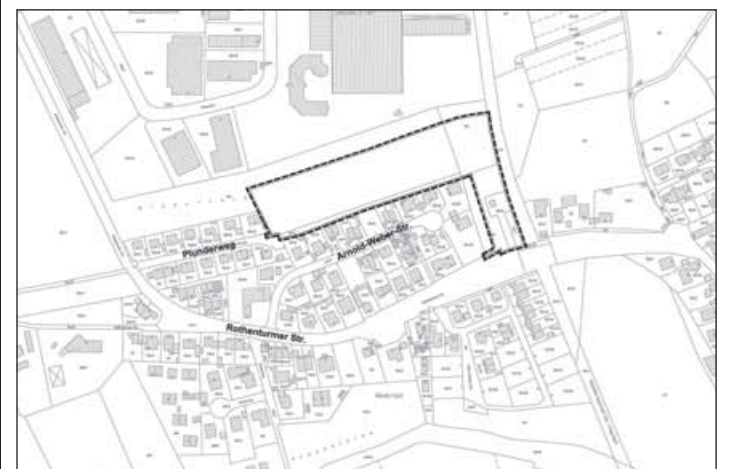
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.



Lageplan zum Bebauungs- und Grünordnungsplan Nr. 145 H „Niederfeld – Am Plunderweg“

Ingolstadt, 15.02.2012
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

Flächennutzungsplan der Stadt Ingolstadt; Änderung 47; Bereich: Niederfeld – Am Plunderweg

Der Stadtrat hat am 28.07.2011 die Änderung 47 des Flächennutzungsplanes für den Bereich Niederfeld – Am Plunderweg festgestellt. Diese Flächennutzungsplan-Änderung wurde gemäß § 6

Baugesetzbuch (BauGB) von der Regierung von Oberbayern mit Bescheid vom 25.01.2012 mit folgender Auflage genehmigt:

In der Darstellung der Flächennutzungsplanänderung für die neu geplante Wohnbaufläche an der gesamten Nordseite ist das Planzeichen 15.6 der Planzeichenverordnung (PlanzV) „Umgrenzung der Flächen für Nutzungsbeschränkungen oder für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG“ zu ergänzen.

Die Auflage wurde vollzogen.

Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Jeder kann die 47. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden gem. § 6 Abs. 5 BauGB im Stadtplanungsamt, Verwaltungsgebäude, Spitalstraße 3, 1. Stock, Zimmer 110, während der allgemeinen Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Für Auskünfte und Erläuterungen stehen Mitarbeiter des Stadtplanungsamtes gerne zur Verfügung.

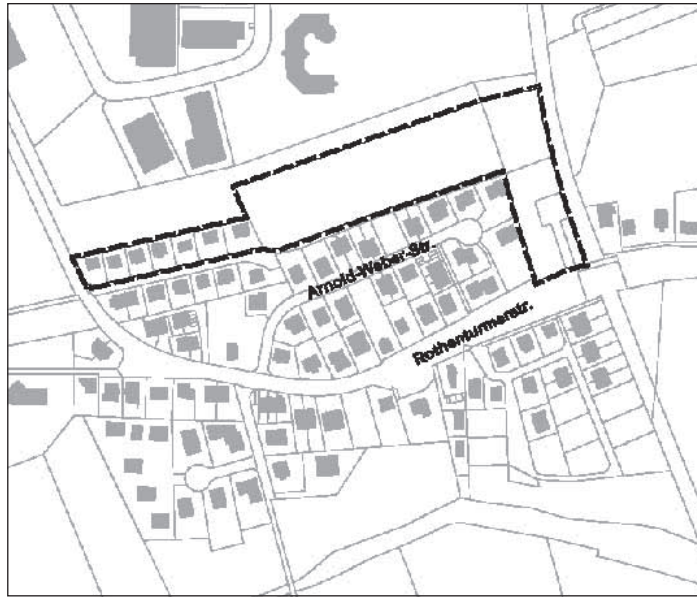
Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und

2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Ingolstadt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.



Lageplan zur 47. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich Niederfeld – Am Plunderweg

Ingolstadt, 15.02.2012
Stadt Ingolstadt

Dr. Alfred Lehmann
Oberbürgermeister

(Bau-) Genehmigungsverfahren bei der Stadt Ingolstadt (Az.:00381-12-11)

Vorhaben/Betreff: Ausbau des Dachgeschosses
Grundstück: Ingolstadt, Moritzstraße 15
Gemarkung: Ingolstadt
Flur-Nr.: 423

Am 08.02.2012 wurde für das o.a. Bauvorhaben die Erteilung einer Genehmigung beantragt.

Alle **benachbarten Grundstückseigentümern** wird hiermit Gelegenheit gegeben, die o.a. Planunterlagen beim Bauordnungsamt der Stadt Ingolstadt, Spitalstr. 3, 1. Stock, Zimmer Nr. 103 (Tel.: 305-2222) **innerhalb der nächsten 14 Tage** zu den üblichen Geschäftsstunden einzusehen. Rechtsgrundlage für diese Veröffentlichung ist die analoge Anwendung des Art. 66 der Bayerischen Bauordnung (BayBO).

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern und sonstigen Sparerkunden

Gemäß Art. 39 AGBGB wurden nachstehend aufgeführte Sparkassenbücher/Sparerkunden

3165037809 3120555085 3165208095

durch Beschluss der Sparkasse Ingolstadt für kraftlos erklärt.